

Band 5 Die Zeit des Kantons 1798–1861

Thomas Dominik Meier, Rolf Wolfensberger

Heimatlose und Nichtsesshafte im frühen 19. Jahrhundert



Nichtsesshaftigkeit gilt spätestens seit dem 16. Jahrhundert als unerwünschte Lebensweise. Seit dem 19. Jahrhundert verband sich mit der nichtsesshaften Lebensweise sehr oft der Rechtsstatus der Heimatlosigkeit. Heimatlosigkeit war – nach nun geltendem Staatsverständnis, in dem das Bürgerrecht eine tragende Rolle spielt – inakzeptabel geworden. Die eng miteinander verknüpften Phänomene finden sich in einem Geflecht von rechtlichen, verwaltungsgeschichtlichen und sozialen Fragen, die schwergewichtig um das Thema Armut kreisen.

Der hier gewählte Zeitraum reicht von der Gründung des Kantons St. Gallen bis zum Jahr 1854, in dem das Hei-

matlosengesetz des Bundes von 1850 abschliessend vollzogen wurde. Im Mittelpunkt stehen die Lebensweise der betroffenen Personen, der Blick, mit dem ihnen die bürgerliche Öffentlichkeit begegnete, ihr rechtlicher und sozialer Status sowie der Prozess der Ein- und Ausgrenzung, der den Umgang von Behörden und Gesellschaft mit ihnen prägte.

Polizei gegen Heimatlose. – Schweizerischer Nationalkalender, 1894.

Heimatlose und nichtsesshafte Menschen haben sich äusserst selten aus eigener Initiative in schriftlicher Form über ihre Situation geäussert. Sie werden jeweils dann aktenkundig, wenn sich der Staat und die Gesellschaft mit ihnen beschäftigen. Über Nichtsesshafte zu schreiben heisst deshalb, Dokumenten und Texten nachzuspüren, in denen die Verfolgung einer unerwünschten Lebensweise organisiert und die Integration oder Ausgrenzung der Betroffenen vorangetrieben wurde. All diese Quellen schreiben in der Regel die Andersartigkeit einer Bevölkerungsgruppe fest, die in ihrer Lebensweise und ihrem Rechtsstatus von geltenden Normen abwich.

Mit dem Prozess der staatlichen und gesellschaftlichen Modernisierung verloren Heimatlose und Nichtsesshafte ihren sozialen und geografischen Ort in dem Mass, in dem der Staat sein «Volk» rechtlich definierte und sich die polizeilichen und verwaltungstechnischen Instrumente verschaffte, um Territorium und Grenzen wirkungsvoll zu kontrollieren und unerwünschte Mobilität dauerhaft zu beschränken. Die nichtsesshafte Lebensweise machte dabei an territorialen Grenzen nicht Halt. Einzelne Elemente lassen sich aus Sankt-Galler Beispielen rekonstruieren, bei anderen wiederum muss auf nationale Quellen zurückgegriffen werden.

Bei der Bekämpfung der Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit sah sich der Kanton St.Gallen mit der gleichen Problematik konfrontiert wie die übrigen eidgenössischen Orte und die benachbarten Länder. Die Tagssatzung beschäftigte sich seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts mit der «Heimatlosenfrage» und versuchte über Konkordate eine gesamteidgenössische Politik zu erreichen. Die Bemühungen des Kantons St.Gallen, Heimatlose und Nichtsesshafte zu integrieren und sesshaft zu machen, spielten sich vor diesem Hintergrund ab.

Normsetzung und Normverletzung sind Themen, die in den Quellen immer wieder auftauchen und den Blick der Behörden auf die Nichtsesshaften illustrieren. Im Juni 1830 hielt die Sankt-Galler Regierung in ihrem Jahresbericht fest, es sei schwierig, «den Kanton vor dem Eindringen und dem Aufenthalt fremden Gesindels und unbeurkundeter Individuen zu bewahren».¹ Die Textstelle enthält wesentliche Elemente dessen, was Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit für Staat und Gesell-

schaft des 19. Jahrhunderts bedeuteten: Der diskriminierende Begriff «Gesindel» macht die Nichtsesshaften zu Asozialen, welche die Ordnungsvorstellungen des bürgerlichen Staates unterliefen. Das «Gesindel» erscheint im Text zudem als «fremdes Gesindel», als Gruppe von Menschen also, die man der eigenen Gesellschaft und dem Staat als nicht zugehörig erachtete. Nichtsesshafte wurden darüber hinaus als Bedrohung empfunden, vor der man den Kanton «bewahren» wolle. Der Grenzübertritt wurde zur gefährlichen Handlung, den es durch repressive Massnahmen zu verhindern galt. In enger Verbindung mit dem Begriff des «Gesindels» erscheint derjenige der «unbeurkundeten Individuen». Unbeurkundet und damit gefährlich war, wer nicht über die nötigen Ausweispapiere verfügte, die seine Zugehörigkeit zu einem rechtlichen Verband oder Staat schriftlich beglaubigten.²

Die Lektüre eines Kreisschreibens des Kleinen Rates von 1835 eröffnet weitere Aspekte des angedeuteten Umfelds: Beklagt wurde darin, «dass immer noch eine grosse Zahl von Vaganten und Heimathlosen» in einigen Bezirken des Kantons herumziehe. Neben dem Verweis auf die Gefährdung der «Sicherheit von Personen und Eigentum» stand die Warnung, dass «auch die Gemeinden in Gefahr kommen, [...] mit neuen Bürgern belastet zu werden».³

Auffällig ist, dass zwischen den Begriffen Nichtsesshaftigkeit und Heimatlosigkeit nicht unterschieden wird; Personen ohne Bürgerrecht und solche ohne festen Wohnsitz erscheinen in enger Verbindung miteinander. Heimatlose waren meist gezwungen, eine nichtsesshafte Existenz zu führen, da ihnen die Niederlassung in der Regel verwehrt blieb. Dagegen konnte Nichtsesshaftigkeit auch zu einem Verlust des Bürgerrechts führen, was wiederum die fahrende Lebensweise zementierte.⁴ Einen weiteren Zusammenhang eröffnet der Hinweis auf die Gefahr einer zusätzlichen Belastung der Gemeinden durch «neue Bürger». Wie in den meisten Kantonen trugen auch in St.Gallen die Ortsgemeinden die Verantwortung für die Versorgung ihrer Armen. Die Kommunen suchten sich deshalb vor dem Zuzug von Heimatlosen zu schützen, die in der Regel der Armutsbevölkerung angehörten. Die zwei Beispiele zeigen exemplarisch, wo

sich Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit für Staat und Gesellschaft in rechtlicher, sozialer und argumentativer Hinsicht ansiedeln.

Zur Entstehung von Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit

Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit haben ihre Wurzeln im Ancien Régime.⁵ Die Sankt-Galler Heimatlosenkommission kam 1833 und 1834 etwas unpräzise zum Schluss, der Hauptursprung der Heimatlosigkeit verliere sich «in frühere Zeiten hinauf».⁶ Entscheidend für diese Rückdatierung war, dass das Ancien Régime das Prinzip der Unveräusserlichkeit von Bürgerrechten nicht kannte; die Aberkennung oder der Verlust von Heimatrechten war im Prinzip möglich.⁷ Erst die Entwicklung des modernen bürgerlichen Verwaltungsstaates begründete das Bürgerrecht als unabdingbaren Teil der Existenz im Rahmen eines staatlichen Verbandes.

Ursächlich mit der Entstehung von Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit verbunden waren die Armenpflege und deren Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert, das Eherecht und die konfessionelle Gesetzgebung. Dem Umgang mit der Armut kam dabei eine Schlüsselfunktion zu.

Am Beispiel des ersten Sankt-Galler Armengesetzes lässt sich der Kontext, in dem Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit entstehen konnten, modellhaft nachzeichnen. Das Gesetz von 1803 hielt fest: «Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Armen nach Nothdurft Unterstützung angedeihen zu lassen.»⁸ Die Geschichte des Bürgerrechts in der Schweiz ist eng mit dem Grundsatz der kommunalen Armenpflege verbunden. In einem Tagatzungsbeschluss von 1520 waren die Gemeinden erstmals für die Versorgung ihrer Armen verantwortlich gemacht worden.⁹ Über Jahrhunderte hinweg bot die Bestimmung des Begriffs, was die Gemeinden unter «ihren Armen» zu verstehen hatten, Konfliktstoff für Verteilungskämpfe und Verdrängungsprozesse. Unterstützungsberechtigt waren diejenigen Personen, die einem Gemeindeverband zugehörig betrachtet wurden. In der Diskussion um diese Zugehörigkeit waren Heimatlosigkeit und Nichtsesshaftigkeit letztlich begründet. Die Unterstützungspflicht veranlasste die Gemeinden, den

Kreis der zur Gemeinde gehörigen Personen möglichst eng zu umschreiben und potenzielle Unterstützungsempfänger und Unterstützungsempfängerinnen aus dem Gemeindegebiet zu verdrängen. Wer in der Gemeinde nicht über einen gewissen Besitz verfügte, lief Gefahr, im Fall der Verarmung nicht unterstützt oder weggewiesen zu werden. Wer keine Unterstützung erhielt, sah sich in der Regel auch ohne Wegweisung gezwungen, die Gemeinde zu verlassen und eine fahrende Lebensweise aufzunehmen. Die mit der Aufnahme einer nichtsesshaften Lebensweise verbundene Ortsabwesenheit hatte bis ins 19. Jahrhundert hinein an vielen Orten Verdrängungen aus dem Bürgerrecht und damit Heimatlosigkeit zur Folge.¹⁰ Seit dem 18. Jahrhundert hatten sich diese Verdrängungsprozesse vor dem Hintergrund des erhöhten Bevölkerungsdruckes zusehends verstärkt.

Auch das Eherecht und die konfessionelle Gesetzgebung waren als Ursachen der Heimatlosigkeit implizit oder explizit mit der Armutproblematik verbunden. Bis ins 19. Jahrhundert hinein versuchten die Behörden in den meisten Schweizer Kantonen, der Armenbevölkerung, deren Fortpflanzung man verhindern wollte, die Heirat zu verbieten. Auch St. Gallen sprach in Bezug auf die Heimatlosen und Geduldeten vom «Ehelosenzwang», dem diese unterworfen waren.¹¹ Vor allem in reformierten Kantonen gaben die Heiratsverbote vielen Betroffenen Anlass zu Übertritten zum Katholizismus und zu anschliessenden Ehe-Einsegnungen in katholischen Gebieten, deren Geistliche in viel geringerem Mass an die weltliche Gesetzgebung gebunden waren als ihre reformierten Berufsgenossen. Heiraten ohne Bewilligung der Obrigkeit führten in vielen Kantonen zu einem Bürgerrechtsverlust. In ihrem Bemühen, einen konfessionell einheitlichen Untertanenverband zu bewahren, bestrafte die Kantone auch Konversionen in der Regel mit einer Aberkennung von Bürgerrechten. Letztlich traf diese Massnahme in erster Linie die ärmere Bevölkerungsschicht.¹²

Viele Arme nahmen im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus existenzieller Not eine nichtsesshafte Lebensweise auf und wurden damit zu «Bettlern und Vaganten». Einmal auf der untersten Rechtsstufe der Gesellschaft angelangt, war eine Rückkehr zu einem



Elisabeth Nobel Tochter der lahmen Lisebeth,
31 Jahr alt, Beihälterin des Wendelinus Gerther
(prov. St. Gallen)

Fahndungsbild der heimatlosen Elisabeth Nobel, genannt «klein Betli». Die Behörden anerkannten ihre Ehe mit Wendelin Grether nicht und teilten sie und ihre sieben Kinder 1854 verschiedenen Bürgergemeinden im Kanton St. Gallen zu wie zuvor schon die Brüder ihrer Mutter.

«Gauernerzinken» in einem Fahndungsaufruf der bayrischen Regierung, 1829.

Leben in Sesshaftigkeit praktisch unmöglich. Der Umgang der Gesellschaft mit den Betroffenen verfestigte zudem ihren Status als Ausgegrenzte.¹³ Bis in die Jahrhundertmitte beseitigten die Kantone die rechtlichen Ursachen der Heimatlosigkeit. Die sozialen Beweggründe für die Aufnahme einer nichtsesshaften Lebensweise blieben jedoch teilweise bestehen.¹⁴

Die Verfolgung von «Bettlern und Vaganten»

Die Unterdrückung von «Bettel und Vagantität» kannte seit der frühen Neuzeit zwei Ziele: Fremde Arme sollten vom Kantonsgebiet fern gehalten, heimatberechtigte Arme zur Sesshaftigkeit am Ort ihrer Armengenössigkeit gezwungen werden. Die Repression erfasste dabei nicht nur die Fahrenden, sondern auch jene Sesshaften, die den Verfolgten Unterschlupf gewährten. Die Ausgrenzungsmechanismen, mit denen Arme bereits in ihren Gemeinden konfrontiert waren, gab es auch auf der Ebene der staatlichen Territorien. Mit dem beschönigenden Begriff der «polizeilichen Notwehr» charakterisierte Otto Frauenlob, ein prominenter Strafrechtler, in den 1930er-Jahren den Umgang mit Vagierenden in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert.¹⁵ Die Quellen zeigen, dass diese Periode mit dem Ende des Ancien Régime weder in St. Gallen noch in der übrigen Eidgenossenschaft zu Ende war. Kontinuierlich wurde die «polizeiliche Notwehr» gegen die vagierende Armut im 19. Jahrhundert fortgeführt.

Die Repression bediente sich einerseits des Strafrechts, andererseits aber auch direkter Verfolgungsmassnahmen. 1803 führte der Kanton St. Gallen eine Teilrevision des Strafgesetzes der Helvetik durch, die es möglich machte, fremde Fahrende mit besonders harten Strafen zu belegen. Fremde oder Angehörige anderer Schweizer Kantone, die keinen festen Wohnsitz hatten (und hiemit als wirkliche Vagabunden erwiesen sind), wurden für bestimmte Delikte nicht mehr mit Zuchthaus oder Schellenwerk, sondern mit Pranger, «Staupbesen», Brandmarkung und Landesverweisung bestraft.¹⁶ Die Wiedereinführung von Strafarten, die aus dem Ancien Régime stammten, steht für die Kontinuität repressiver Massnahmen. 1804 wurde zudem ein Gesetz erlassen, wonach Fremde für Kleindiebstähle mit Pranger, Stockschlägen

Handwritten symbols: a cross with an arrow, a cross with a crossbar, a cross with a curved bar, a cross with a vertical bar, and a feathered arrow.

Handwritten symbols: a circular stamp with a cross and the text "3 P 1828 n. 100", and a complex knot-like symbol.

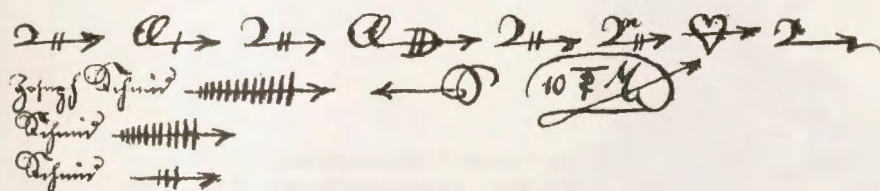
Handwritten text: "Zu Klein, das vollkommene Landgenuss 18 ← X 26 J. P."

Handwritten symbols: a circular stamp with a cross and the text "1828", and a cross with an arrow.

Handwritten symbols: a cross with an arrow, a cross with a curved bar, a cross with a vertical bar, and the text "Goldi 1813" followed by a heart symbol and a cross with an arrow.

Handwritten symbol: a simple line drawing of a horse's head with an arrow pointing to the right.

Handwritten symbols: a cross with an arrow, a cross with a curved bar, a cross with a vertical bar, and the text "Z. Schünning D. 1813".



und Verweisung, Kantonsangehörige mit Einsperrung und Eingrenzung in ihrer Gemeinde zu bestrafen waren.¹⁷

Neben der harten strafrechtlichen Verfolgung prägte eine ebenfalls aus dem Ancien Régime übernommene Verdrängungsmassnahme den Umgang der Behörden mit Vagierenden: Bereits 1803 wurden im Kanton Betteljagden veranstaltet, die den Zweck verfolgten, einheimische Bettler in ihre Gemeinden zurückzuführen und fremde Fahrende über die Grenze zu schaffen.

«Auf eingegangene Berichte, dass eine beträchtliche Anzahl fremden und schweizerischen Bettelgesindels im Kanton herumstreife» und dadurch die Sicherheit der Bürger gefährde, erliess die Regierung am 11. August 1803 einen Beschluss zur Durchführung einer «allgemeinen Betteljagd». Die «aufgefangenen» Personen sollten bewusst unterschiedlich behandelt werden: Verdächtige Personen, «unter welche vorzüglich solche zu rechnen sind, die Mordgewehre oder andere gefährliche Instrumente oder verdächtige Waaren mit sich führen», waren nach St. Gallen zu bringen, einheimische Bettler sollten in ihre Gemeinden, Bettler aus anderen Kantonen mit einem Laufpass in ihren Kanton und fremde Bettler «ausser die Schweiz» geführt werden. Die Betteljagd wurde am 25. August wiederholt. Erneut verhaftete Personen waren «ohne anders mit 6 oder 12 Stockstreichen, nach Massgab der körperlichen Beschaffenheit» zu bestrafen.¹⁸ Zur besseren Koordination wurden jeweils die angrenzenden Kantone über die Massnahme orientiert.¹⁹ Für die Durchführung der Betteljagden zeichneten zunächst die Friedensrichter und ihnen unterstellte Zivilpersonen aus den Gemeinden verantwortlich.²⁰

Mit dem Aufbau einer modernen Verwaltung wurden neue Instrumente zur Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols geschaffen, ohne dass sich dadurch die Qualität der Verfolgung veränderte. 1803 gründete der Kanton mit dem Landjägerkorps seine erste professionelle Polizeitruppe, deren Hauptaufgabe in der Bekämpfung des fremden «liederlichen Gesindels» bestand.²¹ Das Landjägerkorps hatte Bettler und Landstreicher aufzugreifen, reisende Handwerksburschen, fahrende Gewerbetreibende «so wie das fremde Gesindel und überhaupt alle verdächtigen Leute» zu überwachen und allenfalls auszuweisen.²² Damit war der erste Schritt in Richtung

einer modernen und wirksamen Polizeiarbeit getan. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb die Verfolgung der vagierenden Armut die Hauptaufgabe des Landjägerkorps.²³

Die Wirksamkeit der Betteljagden war umstritten. Immer wieder wurden Rufe nach einer Intensivierung der Verfolgung laut, und Vollziehungsbeamte beanstandeten die Organisation der Aktionen. 1803 schrieb beispielsweise der Friedensrichter von Sargans an die Regierung, die Jagden könnten längerfristig nur dann Erfolg haben, wenn die Friedensrichter «tagtäglich das Vagabunden- und Bettelgesindel [...] fortschaffen lassen».²⁴ Auch spätere Betteljagden wurden kritisch kommentiert. So berichtete der Vollziehungsbeamte vom Obertoggenburg 1804: «Die letzte Streifjagd war von sehr unbedeutendem Erfolg, einerseits mag das schlechte Wetter schuld daran seyn, anderseits war die Sache vor der Ausführung ziemlich allgemein bekannt, und endlich kann der fremde Bettel bey uns nicht aufhören, solange im Canton Appenzell diesfalls keine bessere Ordnung eingeführt wird».²⁵ Der grenzüberschreitende Charakter der Nichtsesshaftigkeit behinderte eine wirksame Verfolgung. Als weiteres Hindernis sprach der Beamte das Verhältnis von Sesshaften und Nichtsesshaften an: «Endlich ist auch das noch ziemlich allgemeine Vorurtheil, dass es sündlich seye, die Armen ohne Almosen wegzuschicken, [...] der guten Sache hinderlich.» Ein weltliches Verständnis der Armenfürsorge, das diese nicht mehr als «gutes Werk» im religiösen Sinn verstand, hatte sich bislang kaum durchsetzen können. 1810 äusserte sich auch der Friedensrichter von Sevelen zu einer erfolglos durchgeführten Betteljagd gegen eine «Diebesbande» und empfahl vier jährliche Betteljagden als «zweckmässiges Mittel, [...] herumschleichendes Gesindel gänzlich loszuwerden».²⁶

Die Regierung berichtete regelmässig von ihrem schwierigen Kampf gegen das «Übel» der vagierenden Armut. Im Jahresbericht von 1824 ist zu lesen: «Die Vagantenjagd trieb uns, theils aus unseren entfernten Thälern, theils aus benachbarten Kantonen, wieder ganze Familien und Einzelne zu.»²⁷ Im Jahresbericht von 1825 war dann schliesslich von der «fortdauernden Vagantenjagd» die Rede. Die Verfolgung war zur regelmässigen Einrichtung geworden.²⁸



Der französische Kunstreiter Balp in St.Gallen. – «Appenzeller Kalender», 1784.

1829 äusserte sich die Regierung erneut zu den ungenügenden Ergebnissen der Verfolgung. In ihrem Jahresbericht sprach sie von der zunehmenden Verengung des geografischen und sozialen Raums, der den Fahrenden zur Verfügung stehe: «Mit eingreifender Thätigkeit der Polizei sollte man es kaum möglich glauben, dass irgend noch ein geheimer oder verborgener Aufenthalt einer unbeurkundeten Familie stattfinden könnte.» Die Polizei werde trotz allem «gegen Eindringen und Aufenthalt dieser Nomaden ihre Pflicht vollkommen thun». Personen, die «herumstreifende und unbeurkundete Leute» beherbergten, würden zudem hart bestraft.²⁹

Der Umsturz von 1831 änderte an der Stossrichtung von Verfolgung und Repression nichts. 1832 trat ein neues Organisationsgesetz für das Landjägerkorps in Kraft, das an dessen ursprünglicher Funktion festhielt. Der Schutz der Grenzen vor dem «Zudrang für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Personen» wurde als erste Aufgabe genannt. Nach wie vor ging es um die «Bewachung der Kantonsgrenzen gegen das Eindringen von Gaunern, Vaganten und unbeurkundeten oder nicht gehörig beurkundeten Leuten».³⁰

Im Amtsbericht von 1835 erschienen erstmals Hinweise darauf, dass die Wirksamkeit der Polizeiarbeit durch das Landjägerkorps eine merkliche Steigerung erfahren hatte. Die Regierung schrieb: «Wir haben uns auch dieses Jahr der Landjäger bedient, um polizeiwidrige Handlungen den Behörden zur Kenntnis zu bringen. [...] Infolge dieser Anzeigen sind manche Artikel des Strafgesetzbuches über Vergehen in Anwendung gekommen, die seit dem Jahr 1808 grössten Theils unbeachtet und unbeachtet im Gesetzbuch liegen geblieben sind. Dahin zählen namentlich die Strafbestimmungen über den Aufenthalt und das Beherbergen von Fremden ohne gehörigen

Ausweis; ferner viele der Vorschriften über die Strassenpolizei.»³¹ Ein Hauptproblem bei der Durchsetzung einer streng repressiven Politik war nach wie vor die Bereitschaft von Teilen der Bevölkerung, den «Heimathlosen Unterschlauf zu gestatten.»³²

Nach der Einbürgerung der Heimatlosen von 1835 – einem Integrationschritt, den St.Gallen aus eigener Kraft unternommen hatte – ging es vor allem darum, neue Heimatlose vom Kantonsgebiet fern zu halten. In ihrem Bericht von 1835 beklagte die Regierung Mängel im Vollzug der repressiven Gesetze. Sie nannte speziell die Bezirke Sargans, Gaster und See und gab sich überzeugt, «dass wenn die Beamteten [...] gleiche Thätigkeit entwickeln würden, wie in andern Bezirken, und wenn man auch den Privaten mehr Sinn für die polizeiliche Ordnung einflössen könnte, die Berichte über das Heimathlosenwesen Jahr für Jahr günstiger lauten würden.»³³ Die Durchsetzung der Normen moderner Staatlichkeit erforderte offenbar Zeit und Überzeugungsarbeit.

Die Verfolgung von Heimatlosen und Nichtsesshaften schlug auch statistisch zu Buch. Die Amtsberichte der Regierung nannten unter der Rubrik «Fremdenpolizei» jeweils die Zahl der aufgegriffenen Fahrenden. Die quantitativen Schwankungen entsprachen dabei weitgehend dem Konjunkturverlauf. Sie widerspiegelten aber auch besondere politische Ereignisse. Seit den 1830er-Jahren waren jährlich zwischen 200 und 300 Heimatlose und «Vaganten» festgenommen worden. Ab der Mitte der 1840er-Jahre bis 1854 stieg diese Zahl auf 900 bis 1000 Personen an und ging dann mit dem Abklingen der Versorgungskrise nach 1855 zurück.³⁴ Der Amtsbericht von 1847 kommentierte die Entwicklung wie folgt: «Dass der Zudrang von Heimathlosen stärker war als in normalen Zeiten, kann nicht befremden.»³⁵ 1848 wurde der Anstieg dann ausdrücklich der Teuerung zugeschrieben. Krisenjahre trieben immer auch Menschen auf die Strasse, die eigentlich eine sesshafte Existenz führten, in Notzeiten jedoch gezwungen waren, sich mit Strassenbettel durchzubringen.³⁶ Während des Bürgerkrieges waren die Zahlen dann kurzfristig rückläufig: «Es zeigte sich, [...] dass die Kriegereignisse im Innern der Schweiz wesentlich mitgewirkt haben, indem während der Dauer des Krieges die Heimathlosen Sicherheits halber von da wegge-



Der Bürstenbinder Anton Margotti aus Mels. – «St.Galler Kalender», 1887.

trieben worden sind. Nach Wiederherstellung des Landfriedens haben sie sich wieder in ihre alten Schlupfwinkel zurückgezogen.³⁷ Die bevorstehende Verabschiedung des Heimatlosengesetzes des Bundes von 1850³⁸ hatte ebenfalls Auswirkungen auf die Mobilität der Nichtsesshaften. 1850 schrieb die Regierung: «Die Schützung des Kantons gegen Heimathlose erforderte [...] bei einer, durch die Voraussicht auf ein Bundesgesetz veranlassenen, aussergewöhnlichen Bewegung der Heimathlosen im Innern der Schweiz selbst doppelte Aufmerksamkeit.» Einen deutlichen Rückgang der Zahl der «eindringenden und wieder abgeschobenen Heimathlosen» stellte dann der Bericht von 1852 fest; er führte die Entwicklung auf den Vollzug des Bundesgesetzes zurück.³⁹ Bis 1854 stieg dagegen die Zahl der aufgegriffenen «Vaganten» weiterhin an. Das ist nicht zuletzt damit zu erklären, dass einmal eingebürgerte Heimatlose, die weiterhin ein Leben als Fahrende führten, bei Arrestationen nun neu als «Vaganten» aufgeführt wurden.

Alltag – Leben auf der Landstrasse

«Nicht selten traf man die nachgelassenen Spuren von fahrenden Bettlern in Wäldern an Hollundersträuchen, deren Ästchen sie umgeknicke in die Bratpfanne mit Kuchenteig steckten, dann gebraten wieder aufsteigen liessen und die Küchlein vom Strauche lasen, jedoch so nachlässig, dass der nachkommende Wanderer noch häufig die Mahlzeitreste der Bettlerkaravane am Strauche fand. Einzelne landstreichende Bettler vertraten damals die Stelle der Zeitungsblätter, indem sie periodisch die Stadt- und Landneuigkeiten bis in die entlegensten Weiler und Berghütten trugen und jedes Mal, wenn sie wieder erschienen, um den Bettlerzehenten an Brod, Butter, Käs u.s.w. abzuholen, von den Hausfrauen sogar nicht ungerne gesehen waren. Je mehr Historien und Mähren sie gesprächig erzählten, desto grösser war die Brodkrume, die ihnen vom Laib in der Tischtruhe zugeschnitten wurde. Die Vorräthe an Brod, Käs etc. wurden an einem sichern Ablageort meist in grosse Säcke, die vorrätthige Butter in Schweinsblasen gethan und dann durch günstige Gelegenheit an den Wohnort oder dahin versendet, wo der Bettler die Winterquartiere aufzuschlagen gedachte. Die Mütter trugen ihre kleinen Kinder, die noch

Die Topografie des Fahrens im Kanton St.Gallen

■■■ Die Fahrenden hinterliessen auf der Landkarte des Kantons St.Gallen unverkennbare Spuren. Die topografische Lage des Kantons, vor allem seine langen und komplizierten Grenzen, zogen die Fahrenden an.⁵¹ «Es sind dieses», heisst es in den Amtsberichten der Regierung,⁵² «lauter Heimathlose, die der Wachsamkeit der Grenzposten entgangen oder aus dem Kanton Appenzell der innern Rhoden uns zugekommen sind. [...] Folgt man den Nomadenzügen dieser Unglücklichen im Laufe des Jahres, so erblickt man dieselben im Frühling längs dem Grenzsäum des Kantons Thurgau gegen den Kanton St.Gallen aufgestellt, von wo sie in die Bezirke Altthurgau, Wyl und Gossau eindringen und da in Banden zu 6 und 17 betreten wurden. Verfolgt von der Polizei dieser beiden Kantone, flüchteten sie sich nach Appenzell Innerrhoden und schlugen später, 20 Köpfe stark, auf der rheinthalischen Neualp ein Lager auf. Eine speziell angeordnete Streife, die ihnen verrathen worden zu seyn scheint, scheuchte die Leute auseinander und sie brachen nun in kleinern Abtheilungen über Freienbach und den Rücken des Kamors nach Rütly, Lienz und Sennwald auf. [...] Im Herbst erschienen sie, nach dem sie von Thurgau her die Bezirke Wyl, Gossau und Tablat beunruhigt und sich von da nach Innerrhoden begeben hatten, abermals, 22 Köpfe stark, in Freienbach und an der Grenze des Bezirks Werdenberg, wurden hier wieder aufgegriffen und zurückgeschoben. Mit Ende Oktobers müssen sie ihre Winterquartiere bezogen haben.»⁵³

«Im Kanton St.Gallen halten sich die Vaganten den Sommer über am liebsten bei der Linthschanze an der Glarnergränze auf, von wo sie im Falle des Landjägersaufsatzes leicht in die March entrinnen können. In der Gegend von Sargans und Utznach [d.V.] sollen namentlich die angesehenen Gauner, die etwas mehr verthun können, in einigen Häusern Unterschlupf haben. Ein Hauptsammelplatz ist – hier in der Gegend von Wyl oberhalb Rickenbach, auf dem s.g. Hurenberg –, und im Bleikerhof, dann bei Niederbeuren und Bischofszell, wo die schon mehr als 200 Jahr bekannte Bettelkuchi liegt.»⁵⁴



der fahrenden Kultur gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde durch die Einbürgerungsmassnahmen verschärft und führte zur Zersplitterung zahlreicher familialer Gemeinschaften.

Die Ideologie von Verfolgung und Integration

Die Wahrnehmung der bürgerlichen Herrschaftsträger und Meinungsmacher lieferte die ideologischen Grundlagen für den Umgang mit den Fahrenden. Auch in St. Gallen pendelte dieser Diskurs zwischen den Polen Diskriminierung und Fürsorge. Am Anfang des 19. Jahrhunderts dominierten Beschreibungen, die repressive Massnahmen forderten. Rückblickend hielt Matthias Hungerbühler denn auch fest: «Wenn die Obrigkeiten im Interesse der sozialen Ordnung auf die Armen und Bettler blickten, so schienen sie weit eher von der Gefahr ergriffen gewesen zu sein, welche durch Landstreicherei für den öffentlichen Frieden entstand, als die Absicht gehabt zu haben, das Loos der Armen zu lindern.»⁴⁵

Nach dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts und vor allem seit der Regeneration gewann der von einer neuen Schicht bürgerlicher Herrschaftsträger geprägte fürsorgliche Blick an Bedeutung, ohne dass dadurch der repressive Zugriff aufgegeben worden wäre. Diese Verschiebung der Wahrnehmung fiel auf der gesetzgeberischen Seite mit ersten wirksamen Massnahmen zur Integration der Betroffenen in den Staatsverband zusammen.

Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Vagierende war ein häufig wiederkehrendes Argument, das die Auseinandersetzungen in hohem Mass prägte. In Verbindung miteinander wurden «Fremdheit» und «Vagantität» als grundsätzlich gefährlich empfunden: «Auf eingegangene Berichte, dass eine beträchtliche Anzahl fremden und schweizerischen Bettelgesindels im Kanton herumstreife und dadurch die Sicherheit der Bürger gefährdet werde», erliess beispielsweise die Sankt-Galler Regierung den Beschluss zur Durchführung der Betteljagd von 1803.⁴⁶ Auch eine Verordnung von 1808 zur Kontrolle fremder Reisender wurde mit Hinweis auf die «öffentliche Sicherheit» verabschiedet.⁴⁷ 1831 beklagte die Regierung erneut die Zunahme der Belästigung der sesshaften Bevölkerung durch verdächtige Individuen und ermahnte die Landjäger zu verschärfter Wachsamkeit

Der Luzerner Gauner- und Kellerprozess

■ ■ ■ 1824 begann in Luzern ein Verfahren gegen Angehörige der fahrenden Bevölkerung. Der Prozessverlauf ergibt ein umfassendes Bild der zeitgenössischen Wahrnehmung der Heimatlosen und Vagierenden. Bei diesem Anlass fanden die ersten Kindswegnahmen statt, die dann im 20. Jahrhundert durch die Praktiken des Pro-Juventute-Hilfswerks «Kinder der Landstrasse» verstärkt weitergeführt wurden. Die treibende Kraft hinter diesen Wegnahmen waren philanthropische Kreise. Nicht zuletzt hielt auch St. Gallen die «Entziehung der Jugend dem herumziehenden Leben» für das wichtigste Instrument zur Bekämpfung der Heimatlosigkeit.⁵⁵

1824 fand in Richterswil eine interkantonale Konferenz statt.⁵⁶ Es sollten wirksame Massnahmen beschlossen werden, «um mit gehöriger Kraft das die öffentliche Sicherheit gefährdende Gesindel ausrotten zu können». Im November 1826 traf man sich in Luzern zu einer zweiten Zusammenkunft. In der Berichterstattung der Sankt-Galler Regierung schien eine Wahrnehmung der Fahrenden auf, die sich im Umfeld des Prozesses schliesslich national breit machte: Sie war von einer ins Fantastische gesteigerten vermeintlichen Gefährlichkeit der Angeklagten geprägt. Aufgezählt wurden «1600 von der Jaurerbande einbekannte Verbrechen, darunter 16 Mordtaten und 12 Brandstiftungen, wovon 160 Diebstähle und eine Brandstiftung im Kanton St. Gallen verübt erschienen». Quelle der Schandtaten war in den Augen der Justizbehörden die Heimatlosigkeit, die einer unkontrollierten und regellosen Lebensweise Vorschub leiste.

Die schwer wiegenden Delikte konnten nicht bewiesen werden, viele der Geständnisse wurden widerrufen.⁵⁷ Drei der angeklagten Männer wurden als Diebe hingerichtet, andere zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. Ihre Gemeinden durften sie auch nach Absitzen der Strafe nicht mehr verlassen.⁵⁸

■ ■ ■



Fahrende Gewerbe im Sankt-Galler- und Appenzellerland: «Der Chachelima».

und zu strenger Kontrolle der «Fremden». Die öffentliche Sicherheit sei durch Diebstähle und andere Delikte gefährdet.⁴⁸

Die Wahrnehmung der Fahrenden als Gefahr für die öffentliche Sicherheit fand im ersten Viertel des Jahrhunderts ihren Höhepunkt in Berichten über Räuber- und Diebesbanden, die das Gebiet der Eidgenossenschaft heimsuchten. So unterrichtete der Landammann der Schweiz die Kantone 1810 über das Auftauchen einer angeblich 600 Mann starken Räuberbande, und er mahnte vor allem die Grenzkantone zu erhöhter Wachsamkeit.⁴⁹ Die unglaubliche Grösse der später nie mehr erwähnten Bande deutet auf eine von Furcht geprägte Fantasie hin, die bestimmend für die Art und Weise war, wie fremde Fahrende wahrgenommen wurden. Im selben Jahr vermutete auch der Friedensrichter von Sevelen in seinem Kreis eine «Diebesbande», und er führte deshalb eine Streifjagd durch, die jedoch ohne Resultat blieb. Gesamteidgenössischen Höhepunkt dieser schon fast wahnhaften Angst vor Räuberbanden bildete 1824 der Luzerner Gauner- und Kellerprozess, in dessen Verlauf eine Gruppe von heimatlosen Fahrenden beschuldigt wurde, eine unglaubliche Zahl von Delikten im Gebiet der ganzen Schweiz begangen zu haben.

Neben den sicherheitspolitischen Aspekten bildeten die in den Augen der bürgerlichen Autoren offensichtlichen moralischen Mängel der Nichtsesshaften einen weiteren Schwerpunkt. Amoralität und Vagantität scheinen sich in den entsprechenden Texten gegenseitig zu bedingen. In einem 1806 mit Appenzell A. Rh. abgeschlossenen Vertrag über «Paternitäts-Fälle» wurden beispielsweise die Gemeinden ermächtigt, sich gegen die Belastung durch uneheliche Kinder von «offenbar unsittlichen und umherschweifenden Mitbürgern» durch «Warnungs-Verrufe» – eine Form der Denunziation – zu schützen.⁵⁰ Eine

ähnliche inhaltliche Verknüpfung erscheint in einer Bettelverordnung von 1818. Die Verordnung wurde erlassen «in Betrachtung, dass die meisten herumvagierenden Bettler liederliche und arbeitsscheue Menschen sind».⁵¹

Ein eigentliches Sittenbild entwarf 1821 der Statthalter von Uznach.⁵² Die Kinder der Heimatlosen, so schrieb er, würden zu «rohen Sitten, ja nicht selten sogar ruchlosen Menschen, zur Schande und zum Schaden der Kirche und des Staats heranwachsen». Immer wieder müsse er bei Alten und Jungen Konkubinate trennen. Die Zeugung unehelicher Kinder sei die Regel. So würden sie sich «in physischer Hinsicht für das Nichtbewilligen der Heurathen entschädigen». Zu Diebstählen hätten sie «gleichsam einen angebohrten Hang, und überhaupt mehr Neigung fürs Schlechte als Gute». Dagegen besässen sie gegen die Arbeitsamkeit, «das Schleifen, Kesslern, Zainenmachen u[nd] d[er]g[leichen] abgerechnet, eine natürliche Abneigung».

Über den Erfolg der Sesshaftmachung ist zu lesen: «Die [...] Heymathlosen hegen noch immer eine Vorliebe, einen Hang zum nomadischen Leben, gingen lieber von einem Ort zum andern, finden ihr Vergnügen daran, nächst Wäldern zu feuern und zu kochen, und es behagt ihnen besser, ihre Herbergen in Ställen als in Höfen aufzuschlagen.» Auch den Bettel liessen sie sich kaum abgewöhnen. Im Amtsbericht der Regierung von 1843 ist zu lesen, dass es «zur Unterdrückung der Vagabundität dieser Leute unumgänglich nothwendig ist, das Konkubinat für ein selbständiges [...] Vergehen zu erklären».⁵³ Die moralische Diskriminierung hatte unter anderem zur Folge, dass nichtsesshafte Frauen oft pauschalisierend der Prostitution bezichtigt wurden.⁵⁴ Am 10. April 1855 meldete zum Beispiel der Bezirksammann von Wil an das Polizeidepartement St. Gallen, die in Bern im Rahmen der Heimatlosenuntersuchung inhaftierte Maria Bernet sei eine «liederliche Dirne». Sie sei 18 Jahre alt und 1853 vom Untergericht Wil wegen Diebstahls und Prostitution zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilt worden. Die Bernet sei so verkommen, dass sie nur durch ein Korrektionshaus wieder zu einer ehrbaren, tätigen Beschäftigung zu bringen sei.⁵⁵

Die Lagebeurteilungen der Regierung und der Staatswirtschaftlichen Kommission dokumentieren den Wi-



Erste Schwarzwälderin: «Aber saget mir, wie macht ihr denn, dass ihr eure Besen billiger verkauft wie ich, i stehl doch s Reisig auch?» – Zweite Schwarzwälderin: «Ja dös kommt daher, mein Bue stihlt die gemachte Besen.» Diffamierende zeitgenössische Darstellung fahrender Gewerbetreibender. – «Schweizerischer Nationalkalender», Aarau 1880.

derstreit zwischen den eingangs erwähnten Polen der Diskriminierung und der Fürsorge auf exemplarische Weise. Gleichzeitig zeichnet sich in der Kontroverse der Wandel des politischen Systems in Richtung eines liberalen Regierungs- und Staatsverständnisses ab. Während die Regierung 1825 wohlwollend die «Liebesgaben» erwähnte, die die Heimatlosen von «wohlthätigen kristlich gesinnten Menschenfreunden» erhielten,⁵⁶ beklagte die Staatswirtschaftliche Kommission die «angeborene Unbändigkeit der Vaganten»; sie zweifelte am Erfolg «philanthropischer Ideen» und forderte eine entschlossene Bekämpfung des «fressenden Krebses» der Heimatlosigkeit.⁵⁷

Im Amtsbericht von 1826 redete die Regierung erstmals auch der Integration der geduldeten Heimatlosen das Wort, um so die Betroffenen «dem herumziehenden Leben und dessen gefährdeten Spekulationen zu entziehen».⁵⁸ Der Bericht fuhr fort: «Wir verfolgen die Unglücklichen nicht mit einer beständigen Jagd, wodurch sie genöthiget würden, in den Grenzwäldern sich aufzuhalten, und in anhaltender Furcht ergriffen zu werden, stets zur Flucht gerüstet seyn müssten, daher weder Zeit noch Gelegenheit hätten, durch Handarbeit etwas zu verdienen.» Die Staatswirtschaftliche Kommission hielt von dieser neuen Wendung des Diskurses nur wenig.⁵⁹ Sie setzte nach wie vor auf strenge polizeiliche Kontrolle. Zu den «Menschenfreunden» meinte sie: «Nicht selten sind philanthropische Ideen [...] gefährliche Führer, die Maske der Selbstsucht: und bedenklich hören wir exzentrische Rathgeber – welche ihrerseits zwar nur mit Seufzern und jämmerlichen Tiraden zahlen – in die Posaunen stossen, um das Vagantenvolk zu einem Freikorps im Staate zu installieren.» Die Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Staatswirtschaftlicher Kommission hielten auch in den kommenden Jahren an. Während die Regierung zunehmend auf Integration setzte, hielt die Kommission an ihrer prohibitiven Sichtweise fest, warnte vor der Aufnahme weiterer Heimatloser und bezeichnete Heimatlosigkeit auch weiterhin als «kronische Wehe».⁶⁰

Die Regierung konstatierte 1829 eine wachsende Zahl vagierender Heimatloser, «die den Kanton wie Vögel die Luft durchstreichen».⁶¹ Staat und Gesellschaft wurden mit in die Verantwortung genommen: «Solche auf Got-

tes Erde von jedem Staatsverein ausgeschlossenen, verschmähten Menschen sind wahrhaft gegen die Verfolgung ihrer unschuldigen, daher rechtmässigen Existenz in den Stand der Nothwehr versetzt, und so lange durch die Massregeln der öffentlichen Sicherheit gezwungen, dieser Sicherheit selbst gefährlich zu werden.» Sie zu Verbrechern zu stempeln laufe «gegen den Begriff einer gerechten Ordnung». Die Staatswirtschaftliche Kommission schien erstmals auf die Argumentation der Regierung einzuschwenken, sprach nun selber vom beklagenswerten Zustand «dieser unglücklichen Menschenklasse», den «jedes menschliche Gefühl schmerzlich ergreifen muss».⁶² Trotzdem beklagte sie auch weiterhin die Lage des Kantons, der immer stärker mit «diesen Nomaden» belastet werde: «Diese unsteten Menschen finden ihr eigenes Interesse dabei, sich solche Asyle für die Zeit der Noth zu erhalten, und sind wohl eben so lüstern nach dem freundlicheren Loose ihrer geduldeten Genossen im Kanton St.Gallen, als wenig geneigt, sich jenen armen Kantonen aufzudrängen, wo sie in Alter und Krankheit dem eigenen Elend mitleidslos preisgegeben wären.»⁶³

Der Blick auf die Heimatlosen und Nichtsesshaften entsprach über weite Strecken demjenigen auf die Armen im Allgemeinen. 1832 stand im Bericht des Kleinen Rats: «An die Klasse der Armen reihet sich die der Heimathlosen.»⁶⁴ Das Bild, das der Statthalter von Uznach 1821 von den Vagierenden entworfen hatte, traf im Kern nicht nur auf diese, sondern auch auf andere Angehörige der Armenbevölkerung zu. Im Amtsbericht von 1834 wurde darauf hingewiesen, dass Armut nur zu oft als Vorwand missbraucht werde, um «Leichtsinn, Trägheit und Arbeitsscheu zu verbergen». Die Gründung von Armenanstalten – eine der Errungenschaften der neuen, sich am englischen Beispiel orientierenden eingrenzenden Armenpolitik – habe den Zweck, «dass nur die wahrhaft Dürftigen das Opfer der Liebe geniessen, das faule und liederliche Gesindel aber davon abgeschreckt [...] wird».⁶⁵ Die Pflicht zur Unterstützung auf die Notarmen zu beschränken rechtfertigte man 1835 wie folgt: «Durch diesen im Naturrecht begründeten Grundsatz ist der Liederlichkeit und Arbeitsscheu der Weg gesperrt.»⁶⁶ Im gleichen Bericht ist vom «bequemen Bettelleben» die Rede,



Fahrende Gewerbe im Sankt-Galler- und Appenzellerland: «Der Korber».

das es zu unterbinden gelte.⁶⁷ Die in der neuen Armenpolitik vorgenommene Differenzierung zwischen würdigen und unwürdigen Armen sowie die damit verbundenen Disziplinierungsmassnahmen trafen in ihren negativen Konsequenzen vor allem die Nichtsesshaften.

Je ernsthafter man an der Integration der Heimatlosen und Nichtsesshaften arbeitete, desto mehr wurde Heimatlosigkeit in der Wahrnehmung der bürgerlichen Autoren zum staats- und gesellschaftsgefährdenden Phänomen, zum «Fluch», der mit der Wurzel auszurotten sei, zur «Staatskrankheit»⁶⁸ und zum «Grundübel unserer bürgerlichen Gesellschaft»⁶⁹. Dokumentiert wird damit die überaus grosse Abweichung, die die fahrende Lebensweise von den Normen der bürgerlichen Gesellschaft unterschied. Die «unglückliche Menschenklasse», die sich «der bürgerlichen, ich möchte beinahe sagen, menschlichen Rechte beraubt, in einer Art Helotenstandes sich herumtreibt», sei nun endlich in Staat und Gesellschaft einzugliedern, steht in einem Bericht von 1834.⁷⁰ In «moralischer und ökonomischer Beziehung» herrsche ein Notzustand, der entschlossenes Handeln nötig mache, wolle man verhindern, dass das Problem «gleich einer wuchernden Pflanze die Kräfte des Staates verzehre».⁷¹

Der eher fürsorgliche Blick beschränkte sich nach 1835 auf die vom Kanton anerkannten Heimatlosen. Einer diskriminierenden Wahrnehmung waren weiterhin jene Nichtsesshaften ausgesetzt, die nicht zum Kreis der Eingebürgerten gehörten: «Man würde sich arg täuschen», schrieb die Regierung 1841, «wenn man glauben wollte, dass der Kanton St.Gallen durch die Einbürgerung seiner geduldeten Heimathlosen von dieser meist eben so gefährlichen als unglücklichen Menschenklasse nicht mehr heimgesucht würde.»⁷² Das Gefahrenmoment, das man «unbeurkundeten» Menschen zuschrieb,

verschwand auch mit der Integration der Heimatlosen auf Bundesebene nicht. Noch 1853 hielt der Sankt-Galler Amtsbericht fest, es sei in einigen Fällen gelungen, «drohende Gefährde abzuwenden». Verwiesen wurde ausdrücklich auf die Wegschaffung von zwei «Zigeunerhorden».⁷³

Einbürgerung und Integration

Der Umgang mit Heimatlosen und Nichtsesshaften erfuhr im Verlauf des 19. Jahrhunderts aus zwei Gründen eine fundamentale Umwandlung: Der erste steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau moderner Verwaltungsstaaten. Seit dem Beginn des Jahrhunderts verschafften sich die Staatswesen in zunehmendem Mass die polizeilichen und verwaltungstechnischen Mittel, ihre Territorien und die darin lebenden Personen wirkungsvoll zu kontrollieren. St.Gallen machte diese Entwicklung ebenso mit wie die angrenzenden Staaten und Kantone. Abschiebungen von verhafteten Heimatlosen und Nichtsesshaften auf benachbartes Gebiet waren nach der Verbesserung der Kontrollsysteme kaum mehr Erfolg versprechend. Auf Abschiebungen folgten in der Regel postwendend Rückschiebungen durch die Polizeibehörden der angrenzenden Kantone. Der zweite Grund liegt in der Natur des Rechtsstaates, der auf seinem Gebiet nur noch Menschen tolerierte, die sich über ein Bürgerrecht legitimieren konnten. Landammann Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869) bezeichnete 1836 Heimatlosigkeit denn auch wie folgt: «Heimathlosigkeit ist derjenige Zustand im bürgerlichen Leben, wo eine gewisse Zahl unbeurkundeter Menschen durch Beruf, Herkommen oder polizeiliche Massnahmen in ein gewisses Gebiet zusammengedrängt werden, ohne aus demselben mehr abgeschoben werden zu können, doch ohne hinwieder selbst durch den längsten Aufenthalt das Staatsbürgerrecht zu erwerben.»⁷⁴ Es mussten in der Folge Lösungen gesucht werden, welche die Integration der Betroffenen zum Ziel hatten.

St.Gallen trat allen Konkordaten der Tagsatzung bei, die sich mit der Behebung der Ursachen der Heimatlosigkeit und mit der Einbürgerung der betroffenen Personen beschäftigten.⁷⁵ Selber bemühte der Kanton sich bereits 1804 um die Eingliederung der «Geduldeten». Die Be-



Der unorthographische Sekretär. Besenbinder: «Was ich arbeite? Ich mache Besen und Stiel dazu.» Sekretär (schreibt): «...und stiehl dazu.» Richter: Ja, das wird richtig sein!« Diffamierendes Bild der Fahrenden in der zeitgenössischen Presse. – «Nebelspalter», 1886.

gründung für den Erlass des entsprechenden Gesetzes lautete wie folgt: «In Erwägung, dass sich im Kanton St.Gallen eine beträchtliche Anzahl naturalisierter Kantonsbürger befinden, welche kein bestimmtes Ortsbürgerrecht besitzen, und daher weder Anspruch auf die Armen-Unterstützung, noch auf das Aktivbürgerrecht im Kanton hätten, wenn sie sich kein solches eigen machen könnten, wodurch auch eine herumirrende Classe Bürger fortgepflanzt würde, deren Existenz mancher guter Polizeyanstalt ein grosses Hindernis wäre; In Erwägung der Nothwendigkeit, Polizeyverfügungen aufzustellen, durch welche Ordnung und Ruhe beybehalten und kein Bürger sich im Kanton süsshaft niederlassen kann, der sich nicht auf gesezlichem Wege die Bewilligung dazu erworben hat.»

Der Text enthält all jene Elemente, die die Diskussion um die Eingliederung der Heimatlosen prägten: Der Grundsatz der kommunalen Armenpflege war eine der Hauptursachen für die lange Zeit praktizierten Ausgrenzungsmassnahmen. Die daraus hervorgehenden Bürgerrechtsverluste begründeten die Existenz der Nichtsesshaften als einer «herumirrenden Classe», die im modernen Staat keinen Platz mehr hatte. Ein Leben in Sesshaftigkeit war in ihm ohne bürgerrechtliche Legitimation nicht länger denkbar. Eine erfolgreiche Integration war demnach nur möglich, wenn die Gemeinden dazu gebracht werden konnten, Heimatlose aufzunehmen.

Das Gesetz hielt die Geduldeten dazu an, sich in ein Gemeindebürgerrecht einzukaufen. Diejenigen, die ihr Bürgerrecht durch eine Religionsänderung oder Nichterneuerung verloren hätten, sollten wieder in ihre alten Rechte eintreten. Am problematischsten war die Einbürgerung der nichtsesshaften Geduldeten. Sie sollten «da, wo ihre Eltern oder endlich auch wo ihre Voreltern zuletzt [...] haushäblich angesessen sind» eingebürgert werden.⁷⁶

1807 organisierte ein Gesetz die Einbürgerung der «ewigen Hintersassen und solcher Leute, welche sich mit ihren Eltern hundert und mehr Jahre im Kanton haushäblich aufhalten».⁷⁷ 1810 gab man den «heimathlosen Fremden», die seit vielen Jahren im Kanton lebten, die Möglichkeit zur gesetzlichen Niederlassung.⁷⁸

Neben die Gesetze zur Einbürgerung und Niederlas-

sung traten Verordnungen, die den Aufenthalt von Handwerksburschen, Dienstboten, Mägden, Arbeitern, Pilgern und Wallfahrern regelten. Ziel all dieser Bemühungen war es, die tatsächlich oder potenziell nichtsesshaften Bevölkerungsschichten einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Von der wachsenden Zahl an Vorschriften für die Ausweisschriften und das Passwesen war natürlich auch die sesshafte Bevölkerung betroffen.

Mit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung an «heimathlose Fremde» 1810 war deren Eingliederung keineswegs abgeschlossen. Weil sie sich für eine Einbürgerung nach dem ersten ordentlichen Einbürgerungsgesetz von 1817 in der Regel nicht qualifizieren konnten, war eine besondere Vorgehensweise notwendig.⁷⁹ 1817 entstand ein erster Gesetzesvorschlag, der ihnen eine erleichterte Einbürgerung gesichert hätte.⁸⁰ Vorgesehen war, ihnen mit der Einbürgerung auch die Nutzungsberechtigung an den Gemeindegütern zu gewähren. In der Botschaft zu einem weiteren Entwurf argumentierte die Regierung 1821: «Allein diese bedauerliche Menschenklasse, die in unserem Canton gegen 900 bis 1000 Köpfe steigen mag, durch Ehelosenzwang gänzlich auszurotten, steht dem humanen System der St.Gallischen Gesetzgebung ebenso entgegen, als eine solche Massnahme die meisten dieser Unglücklichen zur Verzweiflung bringen würde, den Staat selbst in Unsicherheit und Gefahr setzen müsste.»⁸¹ Da die Gemeinden von Heimatlosen erhöhte Einkaufstaxen verlangten, bleibe ihnen die Einbürgerung in der Regel verwehrt. Der vorliegende Entwurf fordere nun einfach, die Geduldeten zum ordentlichen Betrag in die vollen Ortsbürgerrechte aufzunehmen und ihnen das Kantonsbürgerrecht zu schenken.⁸² Die Vertreter der Gemeinden wehrten sich gegen die vollberechtigte Aufnahme von Heimatlosen und beschrieben sie als Bedrohung für die kommunalen Armenkassen.⁸³ Das Gesetz fand denn auch keine Mehrheit, und die Integrationsbemühungen erlahmten zeitweilig.

Die Diskussion um die Aufnahme von Heimatlosen in die Ortsbürgerrechte und um den Grad ihrer Berechtigung widerspiegelt Auseinandersetzungen, wie sie während des 19. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz stattfanden. Die Regierungen hielten dabei aus rechtsstaatlichen Gründen und zur Entlastung der Staatskasse an der

Vollberechtigung fest, die Gemeinden hingegen verteidigten die unterschiedlichen, mehrstufigen Berechtigungskategorien des Ancien Régime und suchten die Neubürger von den Nutzungsrechten auszuschliessen.⁸⁴

Nachdem die Regierung 1830 Heimatlosigkeit als den «schwierigsten Gegenstand der inneren Angelegenheiten»⁸⁵ bezeichnet hatte, machte sich der Kanton erneut an die Lösung des Problems. Gallus Jakob Baumgartner berichtete 1834 seinem Amtskollegen Johann Jakob Hess (1791-1857) in Zürich: «Wir sind so eben im Grossen Rath wieder an der Einbürgerung der Heimathlosen, die radikalste Massregel, die noch je vorgeschlagen wird. Ich halte sehr darauf, dass sie durchgehe. [...] – Der grosse Fehler steckt darin, dass man trotz der Verfassungen, die doch nur Kantonsbürger oder Fremde kennen, eine dritte Klasse entstehen liess, die der Geduldeten, bürgerliche Hermaphroditen, ohne politische Rechte und ohne Gewähr für ihr Fortkommen. – Die Gesetzgebung allein kann nun nachhelfen, indem sie die Angehörigen auch zu Bürgern macht.»⁸⁶

1833 verlangte die Heimatlosenkommision des Grossen Rates die «wirkliche Einbürgerung». Neben «moralischen und christlichen Rücksichten» mache allein schon der «staatsökonomische Gesichtspunkt» diesen Schritt notwendig.⁸⁷ 1834 wurde der Grundsatz der Einbürgerung vom Grossen Rat schliesslich angenommen.⁸⁸ Hauptstreitpunkt während der Detailberatung blieb die Frage, ob die Heimatlosen das volle Ortsbürgerrecht erhalten sollten.⁸⁹ In relativ kurzer Zeit konnten die Verhandlungen zum Abschluss gebracht werden. Gallus Jakob Baumgartner triumphierte in einem Brief an Johann Jakob Hess: «Hier ist uns wieder ein grosser Wurf gelungen: die Einbürgerung der Heimathlosen.»⁹⁰

Das Gesetz von 1835 sprach den Heimatlosen unentgeltlich ein Kantons- und ein Ortsbürgerrecht zu. Ausgeschlossen blieben Männer über 60, Frauen über 50, unterstützungsbedürftige Kranke und Alte sowie Vorbestrafte. Die Eingebürgerten wurden «sofort von Gesetzes wegen Ortsbürger und Antheilhaber am Genossenvermögen, so wie Nutzniesser am Armengut». Lediglich die persönliche Nutzniessung von Gemeindegütern blieb vorbehalten.⁹¹

Die Verteilung der Heimatlosen auf die Gemeinden

erfolgte nach Massgabe der Bevölkerungszahl und des steuerbaren Vermögens. Den Gemeinden wurde jedoch das Recht eingeräumt, Heimatlose im Tausch oder gegen Entgelt einer anderen Gemeinde zu übertragen. Die Stadt St.Gallen ersuchte zum Beispiel um «Genehmigung des Verkaufs von zwei Heimathlosen Menschenfamilien» an die Gemeinden Vättis, Vasön und Pfäfers. Gegen die Bezahlung einer Geldsumme willigte Vasön schliesslich in die Übernahme von acht Heimatlosen ein.⁹²

Zu verteilen waren insgesamt 784 Individuen; 593 wurden eingebürgert, 191 verblieben dem Kanton.⁹³

Das Sankt-Galler Heimatlosengesetz nahm vieles vorweg, was auf eidgenössischer Ebene erst 1850 realisiert wurde.⁹⁴ Einzig das Aargauer Gesetz zur Einbürgerung der Landsassen von 1838 sah eine ähnliche Form der Einbürgerung mit vollem Ortsbürgerrecht vor.⁹⁵ Vor allem in den alten Kantonen war überkommenes Recht, insbesondere im Bereich der Gemeindeautonomie, resistenter, und es verhinderte schnelle und tief greifende Lösungen. Der Bundesstaat vermochte dann mit zentral ausgeübtem Zwang die in Aargau und St.Gallen entwickelten Grundsätze auf die ganze Schweiz anzuwenden. Auffallend bleibt, dass nicht einmal das Bundesgesetz von 1850 «die Heimathlosigkeit betreffend» den Eingebürgerten von Beginn weg das volle Ortsbürgerrecht gewährte. Dieser weiterführende Integrationsschritt blieb der zweiten Generation von Eingebürgerten vorbehalten.⁹⁶

Mit dem Vollzug des Gesetzes von 1835 erachtete St.Gallen die Heimatlosenfrage als gelöst und reagierte in der Folge abweisend auf Vorstösse der Tagsatzung und des Bundes bezüglich der Übernahme weiterer Heimatloser.⁹⁷ 1854 war der Kanton trotzdem gezwungen, die Einbürgerung jener Heimatlosen zu regeln, die ihm im Rahmen der gesamteidgenössischen Lösung zugewiesen wurden.⁹⁸ Dazu gehörten Leute wie die Fahrende Marianne Grämer. Bis zu ihrem 20. Altersjahr hatte sie im Kanton St.Gallen gelebt. Nachdem sie die Einbürgerungsaktion von 1835, die ihrem Vater ein Bürgerrecht in Walenstadt einbrachte, verpasst hatte, sprach sie mit Hilfe eines Advokaten beim Bundesrat vor und wurde schliesslich dem Kanton zugeteilt.⁹⁹ 1854 wurden zusätzlich insgesamt 49 Heimatlose eingebürgert.¹⁰⁰

- S1 Zit. nach Mathys: *Männer*, S.118.
 16 Mathys: *Männer*, S.113.
 17 Ehrenzeller: *Wirth-Sand*, S.70-71.
 18 Pugneth: *Bahnhofquartier*; Röllin: *St. Gallen z.B.*, S.20.
 19 Ehrenzeller: *Stadt*, S.87.
 20 Röllin/Studer: *St. Gallen*, S.20.
 21 Ortsbilder, S.26.
 S2 Ehrenzeller: *Wirth-Sand*, S.74.
 22 Zit. nach Waldis: *Jahrhunderte*, S.47.
 23 Ehrenzeller: *Wirth-Sand*, S.74-76.
 24 Kuoni: *Gothard*, S.146.
 25 Waldis: *Jahrhunderte*, S.49.
 26 Halter: *Rapperswil*, S.198-206.
 S3 Dierauer: *Simon*, S.6.
 27 Galliker: *Tramstädte*, S.122-123.
 28 Frey/Vogel: *Eisenbahn*, S.141-154.
 29 Zit. nach Kesselring: *Grauer-Frey*, S.2.
 30 Heer: *Toggenburg*, S.13-18.
 31 Zit. nach Kesselring: *Grauer-Frey*, S.4.
 32 Kesselring: *Bodensee-Toggenburg-Bahn*, S.84, 92.
 33 Zit. nach Letta: *Verkehrswege*, S.239.
 34 Jahrbücher Städteverband 1910-1930; Jahrbücher Schweiz 1910-1930.
 35 Ackermann: *Planung N13*, S.192, 193.
 36 Frick: *Pionierzeit*, S.84-88.
 37 Frick: *Kanton St. Gallen*, S.36.
 38 Kammann: *Autobahnen*, S.144-150.
 39 Tgbl, 2. Juli 1956, Nr. 305.
 40 Ackermann: *Planung N13*, S.196-197.
 41 Ackermann: *Konzepte*, S.183-185.
 42 Autobahn 1969, S.8.
 43 Kammann: *Autobahnen*, S.144-149.
 44 Zit. nach: *Strasse und Verkehr 1987*, 7, S.459.
 45 Frick: *Kanton St. Gallen*, S.36.
 46 Boller: *Bau N13*, S.209.
- Thomas Dominik Meier, Rolf Wolfensberger**
Heimatlose und Nichtsesshafte im frühen
19. Jahrhundert
- 1 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. des Kleinen Rathes, 1830.
 2 Seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. taucht in obrigkeitlichen Mandaten immer öfter der Begriff des «herrenlosen Gesindels» auf, der die beiden auch in unserer Textstelle vorhandenen Inhalte eng miteinander verbindet; s. dazu Schubert: *Fahrendes Volk*, S.351-371.
 3 Kreisschreiben des Kleinen Rathes betr. das Verfahren mit Vaganten und Heimathlosen, 12. Okt. 1835, GS 1803-1839, 1. Bd., St. Gallen 1842, S.939-940.
 4 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.33-35.
 5 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.33-95.
 6 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/8, Bericht der über das Heimathlosenwesen niedergesetzten Grossrathskommission. Zweite Abtheilung, Mittel zur Hebung der bereits bestehenden Heimathlosigkeit, Nov. 1833; Heimathlosenwesen, 1. Abtheilung, Über die Mittel, durch welche verhütet werden kann, dass dem Kt. St. Gallen in Zukunft Heimathlose anheimfallen, 1834.
 7 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.33-35.
 8 Gesetz. Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu unterstützen, 29. Juni 1803, Kbl 1 (1803), S.290.
 9 Geiser: *Armenwesen*, S.81.
 10 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.68-83.
 11 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/2, Gesetz über Aufnahme der zu geduldeten Heimathlosen in das Cantons-Bürgerrecht (Botschaft), 29. Jan. 1821.
 12 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.33-95.
 13 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.419-434.
 14 Der Kanton St. Gallen erliess noch 1815 ein Dekret, das den Kantonsangehörigen unter Androhung des Verlustes des «Land- und Bürgerrechts» untersagte, in nicht bewilligte Kriegsdienste einzutreten. Dekret. Strafverordnung gegen das Verlaufen in nicht kapitulierte Dienste – Falschwerbung und Desertion aus den Standes-Kompagnien, 18. Dez. 1815, in: Kbl 16 (1815), S.336-339; zur Eliminierung s. Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.435-494.
 15 Frauenlob: *Bettel*, S.18.
 16 Gesetz. Abänderung des peinlichen Gesetzbuches, 26. Okt. 1803, in: Kbl 2 (1803), S.233-237.
 17 Gesetz. Die Bestrafungsart kleiner Diebereyen betr., 12. Mai 1804, in: Kbl 3 (1804), S.250-253.
 18 Beschluss. Eine allgemeine Betteljagd im Kanton betr. 11. Aug. 1803, in: Kbl 2 (1803), S.102-105.
 19 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 1, Schreiben RR an die Regierungen der Kantone AR, AI und TG, 12. Aug. 1803.
 20 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 1, Schreiben RR an Vollziehungsbeamte, 11. Aug. 1803.
 21 Gesetz. Aufstellung eines Corps von Landjägern, 28. Juni 1803, in: Kbl 1 (1803), S.283.
 22 Beschluss. Über die Aufstellung und Organisation des Landjäger Corps, 23. Sept. 1803, in: Kbl 2 (1803), S.161-176.
 23 Siehe ABER.
 24 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 1, Schreiben Vollziehungsbeamter des Distrikts Sargans an RR, 29. Aug. 1803.
 25 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 1, Schreiben Vollziehungsbeamter des Distrikts Obertoggenburg an RR, 13. Juli 1804.
 26 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 2, Schreiben des Friedensrichters von Sevelen an RR, 27. Juli 1810; s.a. StaatsA SG, R. 99, F. 1, Schreiben des RRs an alle Vollziehungsbeamten, 13. Mai 1816, Nr. 2. Das Schreiben fordert die Friedensrichter zu verschärften Streifen auf.
 27 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1824, S.26, 28.
 28 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1825, S.17.
 29 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1829, S.30.
 30 Gesetz. Organisation des Landjäger-Korps, 26. Jan. 1832, in: GS 4, S.358-361.
 31 ABER 1835, S.72-73.
 32 ABER 1835, S.77.
 33 ABER 1835, S.76.
 34 ABER 1830 bis 1855.
 35 ABER 1847, S.103.
 36 Siehe auch u.a. Gadiett: *Bettler*, S.41-45.
 37 ABER 1848, S.145.
 38 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.475-481.
 39 ABER 1852, S.52.
 S1 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1824, 1830; s.a. Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.245-293.
 S2 ABER 1834, S.89.
 S3 ABER 1841, S.126.
 S4 Aktenbericht über eine, gegen mehrere s.g. Heimathlose geführte Polizei-Prozedur, sammt einem Verzeichniss einiger gefährlicher Vaganten. Ein Beitrag zur richtigen Beurteilung der wahren Verhältnisse dieser Leute, Frauenfeld 1843-1844, S.18.
 40 Hungerbühler, Johann Matthias: *Armenwesen*, in: VSGAG, 1852, S.107.
 41 Wir stützen uns hier nur zum Teil auf sanktgallische Quellen; zur Lebens- und Wirtschaftsweise Fahrender s. Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.187-244.
 42 BundeA, E 21, 2010/40.
 43 Siehe auch Gadiett: *Bettler*, S.86. Die bei Gadiett erwähnte Familie Tonini, die sich in Flums niedergelassen hatte, war mit der Familie Ekart verschwägert, übte ähnliche Gewerbe aus und benutzte gelegentlich dieselben Routen.
 44 Siehe Kap. zur Verfolgung von «Bettlern und Vaganten», Gesetz zur Bestrafung von Kleindiebstählen.
 45 Hungerbühler, wie Anm. 40, S.152.
 46 Beschluss. Eine allgemeine Betteljagd im Kanton betr., 11. Aug. 1803, in: Kbl 2 (1803), S.102-105.
 47 Beschluss. Polizeyliche Verordnungen rücksichtlich die fremden Reisenden betr., 2. Mai 1808, in: Kbl 9 (1808), S.93.
 S5 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.412-413.
 S6 StaatsA SZ, Akten 1, 92, Protokoll der Richterswiler Konferenz, 29./30. Nov. 1824.
 S7 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.396-398.
 S8 Escher, Heinrich: *Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzierte Ermordung Herrn Schultheiss Keller sel. von Luzern geführten Kriminal-Procedur*, Aarau 1826; s.a. Baur, Brigitte: *Vom «Gaunerwesen» zur «Heimatlosenfrage»*, Liz., Basel 1990.
 48 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 2, Schreiben RR an die BA, 29. Sept. 1831.
 49 StaatsA SG, R. 99, F. 1, Nr. 2, Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz an die Kantonsregierungen, 30. Nov. 1810.
 50 Vertrag über Paternitäts-Fälle mit dem löbl. Kanton Appenzell AR, 17. Jan. 1806, in: Kbl 7 (1806), S.24.
 51 Verordnung, den Bettel betr., 9. Febr. 1818, in: GS 1, S.101.
 52 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 3/1, Schreiben des Statthalters des Amtsbezirks Uznach an die Regierung des Kts. St. Gallen, 7. Febr. 1821.
 53 ABER 1843, S.147.
 54 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.394-412.
 55 BundeA, E 21, 2002/735.
 56 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1825.
 57 StaatsA SG, R. 10, B 5, Relation staatswirtschaftliche Kommission, 21. Dez. 1825.
 58 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1826.
 59 StaatsA SG, R. 10, B 5, Relation staatswirtschaftliche Kommission, 14. Dez. 1826.
 60 StaatsA SG, R. 10, B 5, Relation staatswirtschaftliche Kommission, Dez. 1827.
 61 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1829.
 62 StaatsA SG, R. 10, B 5, Bericht staatswirtschaftliche Kommission, Dez. 1829.
 63 Die Duldung steht als Status zwischen dem Bürgerrecht und der Heimatlosigkeit. Oft bedeutete sie die erste Stufe einer Einbürgerung.
 64 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1832.
 65 ABER 1834, S.74.
 66 ABER 1835, S.57.
 67 ABER 1835, S.73.
 68 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/8, Bericht der über das Heimathlosenwesen niedergesetzten Grossrathskommission. Zweite Abt.: Mittel zur Hebung der bereits bestehenden Heimathlosigkeit, Nov. 1833.
 69 StaatsA SG, R. 10, B 5, Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission, Dez. 1832.
 70 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/8, Bericht über die Heimathlosigkeit im Kt. Gallen, 1834 (?).
 71 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/8, Referierung des Berichts der Vorberathungskommission des Grossen Rates, 1834.
 72 ABER 1841, S.126.
 73 ABER 1853, S.49.
 74 Baumgartner, Gallus Jakob: *Was soll für die Einbürgerung der Heimatlosen in der Schweiz geschehen?* St. Gallen 1836, S.190.
 75 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.440-462.
 76 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.358-361.
 77 Gesetz. Über die Erwerbung der Gemeinbürgerrechte von ewigen Hintersassen und solchen Leuten, welche sich mit ihren Eltern hundert und mehr Jahre im Kanton haushäblich aufgehalten, in: Kbl 8 (1807), S.121-123.
 78 Gesetz. Betreffend die heimathlosen Fremden und Findelkinder, deren Aufenthalt, Verehelichung und Unterstützung, 11. Mai 1810, in: GS 1, 1803-1839, S.929-930. Den «heimathlosen Fremden» wurde 1813 eine Bürgerrechtszusicherung abgegeben, wenn sie sich in französische Dienste anwerben liessen. Viele Kantone versuchten, die von Frankreich angeforderten Truppenbestände durch Angehörige der Armenpopulation aufzufüllen. Auch St. Gal-

- len verfolgte offenkundig diese Strategie. Den Betroffenen wurden in der Regel finanzielle Entschädigungen zugesprochen oder Versprechungen im bürgerrechtlichen Bereich gemacht; vgl. dazu: Dekret des Grossen Raths. Betreffend die Bürgerrechtszusicherungen im Jahr 1813 wegen Anwerbung in die damaligen französischen Kriegsdienste, in: GS 1, 1803-39, S.513; s.a. Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.83-87.
- 79 Gesetz. Über Erwerbung des Kantons-Bürgerrechtes, 24. Juni 1817, in: GS 1, 1817-1818, S.48-50. Das Gesetz verlangte Ausweise über das sittliche Betragen, die ökonomischen Verhältnisse, die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts und das Aufbringen einer beträchtlichen Einkaufssumme. Heimatlose und Nichtsesshafte konnten in der Regel keine dieser Bedingungen erfüllen.
- 80 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/2, Entwurf. Gesetz über Aufnahme der zu geduldeten Heimathlosen in das Kantons-Bürgerrecht, Jan. 1817.
- 81 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/2, Gesetz über Aufnahme der zu geduldeten Heimathlosen in das Cantons-Bürgerrecht (Botschaft), 29. Jan. 1821.
- 82 Wie Anm. 81.
- 83 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/2, Kommissionsbericht, Jan. 1821.
- 84 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.97-131.
- 85 StaatsA SG, R. 10, B 5, Amtsber. Kleiner Rath, 1830.
- 86 Gallus Jakob Baumgartner an Johann Jakob Hess, 7. Febr. 1834, in: Spiess: *Briefwechsel*, S.391. Gallus Jakob Baumgartner setzte sich später auch vehement für eine gesamt eidgenössische Lösung der Heimatlosenfrage ein.
- 87 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/8, Bericht der über das Heimatlosenswesen niedergesetzten Grossrathskommission, Zweite Abtheilung, Mittel zur Hebung der bereits bestehenden Heimatlosigkeit, Nov. 1833.
- 88 Gallus Jakob Baumgartner an Johann Jakob Hess, 7. Febr. 1834, in: Spiess: *Briefwechsel*, S.391.
- 89 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/8, Bericht der über das Heimatlosenswesen niedergesetzten Kommission, 13. Nov. 1834. Die Kommission forderte aus rechtlichen Gründen – die Verfassung kannte nur eine Form bürgerrechtlicher Zugehörigkeit – die Verleihung des Ortsbürgerrechts.
- 90 Gallus Jakob Baumgartner an Johann Jakob Hess, 22. Febr. 1835, in: Spiess: *Briefwechsel*, S.488.
- 91 Hier war weiterhin ein Einkauf notwendig. Bis 1847 konnte keine Einigung über die Höhe der Einkaufssumme erzielt werden. In dieser Frage zeigten sich die Ortsbürgergemeinden ausserordentlich hartnäckig; StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/11, Bericht des Kleinen Raths über den Einkauf der eingebürgerten Heimathlosen in das Nutzniessungsrecht und über Vollziehung des Art. 14 des Gesetzes über Einbürgerung der Heimathlosen, 8. Juni 1847.
- 92 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 2/4, Schreiben Ortsgemeinde Vasöñ, 1. Okt. 1835; Schreiben des Verwaltungsraths der Stadt St. Gallen an Landammann und Kleinen Rath, 4. Okt. 1835; Schreiben BA St. Gallen an Landammann und Kleinen Rath, 5. Okt. 1836.
- 93 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 1/9, Verzeichnis der nach dem Gesetz vom 23. April 1835 den Gemeinden zur Einbürgerung zugetheilten, und derjenigen geduldeten Heimathlosen, welche noch dem Kanton verblieben; Bericht über die Vollziehung des Gesetzes betr. die Einbürgerung der geduldeten Heimathlosen, 21. Okt. 1835; nachträglicher Bericht über die Vollziehung des Gesetzes betr. die Einbürgerung der Heimathlosen, 1. Juni 1836.
- 94 Gesetz über Einbürgerung der geduldeten Heimathlosen, 23. April 1835, in: GS 6, 1835-1837, S.56-61.
- 95 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.463-464.
- 96 Meier/Wolfensberger: *Eine Heimat*, S.475-483.
- 97 Siehe z.B. Landammann und Kleiner Rath St. Gallen an den eidg. Vorort, 27. Juni 1842, BundesA, D 1841; Landammann und Kleiner Rath des Kts. St. Gallen an den eidg. Vorort, 20. Juni 1845, BundesA, D 1841; Landammann und Kleiner Rath des Kts. St. Gallen an den hohen schweizerischen Bundesrath in Bern, 11. Febr. 1850, BundesA, E 21, 20597; Landammann und Kleiner Rath des Kts. St. Gallen an den hohen schweizerischen Bundesrath in Bern, 20. Febr. 1850, BundesA, E 21, 20597. In all diesen Korrespondenzen zeigte sich St. Gallen eher unwillig, dem Vorort oder dem Bundesrat genaue Angaben über die Zahl der im Kanton eingebürgerten und geduldeten Heimatlosen zu machen. Öfter wurde auch darauf verwiesen, dass St. Gallen bereits 1835 seine Pflicht getan habe und sich gegen neue Belastungen wehren müsse.
- 98 Gesetz betr. Nachtrag zu dem Gesetze über die Einbürgerung der geduldeten Heimathlosen vom 23. April 1853, in: GS 12, 1853-1854, S.255-257.
- 99 BundesA, E 21, 20152/3, 5, 7.
- 100 StaatsA SG, R. 89, F. 1, Nr. 2/6, Kt. St. Gallen, Verzeichnis der im Jahr 1854 daselbst eingebürgerten Heimathlosen, BundesA, E 21, 20547; zusätzlich eingebürgerte Personen.

Paul Brenzikofer

Strafvollzug im 19. Jahrhundert

- 1 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.4.
- 2 Arndt: *Strafvollzugsbau*, S.25.
- 3 Ehrenzeller: *Stadt*, S.345.
- 4 St. Galler Zeitung, 20. Juli 1839, Nr. 58.
- 5 Kühne: *Rückblick*, S.22.
- 6 von Holtzendorff/Jagemann: *Handbuch I*, S.215.
- 7 Hafner/Zürcher: *Gefängniskunde*, S.21, 28, 29. Im Brockhaus-Lexikon wurde 1894 erwähnt, die Strafanstalt in St. Gallen habe mit dem «auburnschen System» gute Resultate erreicht; Brockhaus, «Gefängniswesen», Leipzig 1894.
- 8 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.29. Revision des Strafgesetzes, 24. Nov. 1838 (u.a. mit der Beschreibung der Zuchthausstrafe und der Schutzaufsicht), Beschluss des Grossen Rats über die Verwaltung der Strafanstalt St. Jakob, 15. Nov. 1838 (Aufgaben der Direktionskommission und des Personals), Geschäfts-Reglement der Direktionskommission der Strafanstalt zu St. Jakob, 14. Sept. 1841 (Inspektionsbereiche der Mitglieder), Strafanstaltsordnung, 9. Sept. 1841.
- 9 StaatsA SG, KA 86-6. Hausordnung für die Kantonale Strafanstalt in St. Gallen, 21. Jan. 1885, Art. 111.
- T1 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, Tab. 6.
- 10 StaatsA SG, Aufruf zur Bildung eines Schutzaufsichtsvereins, Mai 1839.
- 11 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.204.
- 12 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.204.
- 13 Kühne: *Grundzüge*, Art. 39.
- 14 Nachtrag vom 22. Mai 1891 zur Hausordnung für die Kantonale Strafanstalt St. Gallen vom 21. Jan. 1885.
- 15 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt 1851*, S.118.
- 16 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.52.
- 17 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.58, 59.
- 18 Kühne: *Bericht über die Verwaltung 1863*, S.16.
- 19 Kühne: *Bericht über die Verwaltung 1869*, S.90.
- 20 Mayer: *Hilfsbedürftige*, S.181.
- 21 von Müllinen: *Prostitution*, S.11.
- 22 Ludi: *Frauenarmut*, S.31.
- 23 StaatsA SG, KA 86, B 6, Stammbuch für Weiber.
- 24 Wie Anm. 23.
- 25 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt St. Jakob*, S.88.
- 26 Die Anzahl der Verpflegungstage errechnet sich aus der Anzahl der Gefangenen, addiert während eines ganzen Jahres.
- 27 StaatsA SG, R. 83-2-2.
- 28 Mooser: *Pönitentiar-Anstalt*, S.90.
- 29 Kühne: *Rückblick*, S.44.

Ulrich Max Schlaginhaufen

Die Anfänge des neuen Kantons

- 1 Stadler: *Beschreibung*, S.11.
- 2 Vollständig in Senn: *Chronik*, S.308-315; Original im StaatsA SG, HA 1-1.
- 3 Henne-Amrhyn: *Geschichte*, S.85-86; Nabholz, Hans/Kläui, Paul: *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone*, Aarau 1947, S.169-184.
- 4 ASHR I, S.101-102.
- 5 Henne-Amrhyn: *Geschichte*, S.88-89.
- 6 Ackermann: *Rheintal*, S.67-85.
- 7 Stähelin: *Verfassungskämpfe*, in: HfSG 2, S.809-816.
- T1 HBLS 2, S.298.
- T2 von Fels: *von Fels*.
- T3 HBLS 3, S.489.
- T4 HBLS 3, S.574-575.
- T5 Boesch, Jakob: *Carl Heinrich Gschwend*, NjblSG 1948; HBLS 3, S.785; Zoller, Linus: *Carl Heinrich Gschwend, ein vielseitiger Amtmann*, in: URH 1985, S.104-110; Dierauer: *Befreiung*, S.22-23.
- T6 HBLS 5, S.89.
- T7 HBLS 5, S.593; Hug, Walter: *St. Gallische Regierungsräte aus Wil, Wil, o.J.*
- T8 Nekrolog, in: NZZ, 11. Jan. 1829; HBLS 7, S.676.
- 8 ASHR 8, 189.
- 9 ASHR 7, S.259.
- 10 Gmür: *Entwicklung*, S.118-120.
- 11 Ausser der March, die wieder an Schwyz fiel. Thürer postuliert die Gestalt des Kantons als Resultat von Einfluss und politischen Beziehungen Karl Müller-Friedbergs; Thürer 2, S.141-142; Gmür: *Entwicklung*, S.122-123.
- 12 Gmür: *Entwicklung*, S.128-129; Henne-Amrhyn: *Geschichte*, S.140-141.
- 13 Kbl 1803, S.9-11, 16-26.
- 14 Kbl 1803, S.16-26.
- 15 Kbl 1803, S.234.
- 16 Stadler: *Beschreibung*, S.34.
- 17 Regierungsetat Kanton St. Gallen 1805, 1807.
- 18 Schindler: *Werdenberg*, S.331, zeigt dies exemplarisch an der ehemaligen Grafschaft Werdenberg.